

Revisionsstelle: Aufgaben und Pflichten

Nach Erstellung des Jahresabschlusses durch ein Unternehmen muss dieser im Falle einer Revisionspflicht der externen Revisionsstelle vorgelegt werden.

Die Revisionsstelle übernimmt folgende Aufgaben und Pflichten:

Prüfungspflicht

Geregelt ist die Prüfungspflicht im Gesetz, nämlich in Art. 727 und 727a OR. Hiernach müssen die folgenden Gesellschaften ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen (Art. 727 Abs. 1 OR):

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
 1. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
 2. Anleiensobligationen ausstehend haben,
 3. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Diese Regelung führt damit zu einer Stärkung der Rechte von qualifizierten Minderheiten (Art. 727 Abs. 2 OR).

Selbst wenn das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung für ein Unternehmen vorsieht, so können die Statuten bestimmen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Lediglich eingeschränkt prüfen lassen muss eine Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle dann, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind (Art. 727a Abs. 1 OR).

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR). Dieser Fall wird auch als «Opting-out» bezeichnet. Haben die Aktionäre allerdings auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, dann gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jedoch hat jeder Aktionär das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Gegenstand und Umfang der Revisionsstelle

Es gehört zur Aufgabe der Revisionsstelle zu prüfen, ob:

1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen;
2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; sowie
3. ein internes Kontrollsystem existiert.

Dagegen ist die Geschäftsführung des Verwaltungsrats nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sollen durch eine unabhängige formelle und materielle Kontrolle gesichert werden. Es wird geprüft, ob die für den Jahresabschluss und die Buchführung geltenden Normen eingehalten wurden.

Eine lückenlose Prüfung des Buchhaltungsstoffes ist allerdings nicht möglich. Durch Anwendung verschiedener Prüfungstechniken und -methoden haben sich die Prüfer von der Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung im Sinn der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen.

Prüfungsgegenstand sind die Bücher und die Jahresrechnung der Gesellschaft.

Prüfungshandlungen

Unter Prüfungshandlungen versteht man die Tätigkeiten, die Informationen zur Urteilslieferung. Diese sind wie folgt aufgebaut:

Bestandesprüfungen

Sind die Bestände nachgewiesen, sind sie vollständig?

Nachweis durch Messen, Zählen, Besichtigung, Nachweis mittels Bankauszug.

Bewertungsprüfungen

- Prüfung, ob die angewandten Bewertungsmethoden, Bewertungsgrundsätze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Art. 959 ff. OR und Art. 960 ff. OR);
- Sind die Aktiven/Passiven über- oder unterbewertet?
- Sind die Aufwendungen sachlich begründet?
- Sind die Erträge, Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen vollständig in der Jahresrechnung nachgewiesen?

Verkehrsprüfungen

- Ist die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung eingehalten?
- Überprüfung der gesamten Periode;
- Prüfung der ausbezahlten Löhne, andere Positionen der ER;
- Geldkonti mit den entsprechenden Auszügen (Post, Bank, WIR);
- Periodenabrechnungen von Zinsen, VST, und Spesen;
- OP-Liste oder Inventarliste der Debitoren per Bilanzstichtag;

- Sind Wertberichtigungen für Forderungen notwendig (Delkredere)?
- Gibt es noch nicht zurückgeforderte VST (Verjährung: 3 Jahre!)?
- Belege für sämtliche VST-Guthaben;
- Unterzeichnetes Inventar über Waren, Rohmaterial, Hilfsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;
- Sind die Vorräte zu Einstands- oder Herstellkosten bewertet?
- Unterzeichnetes Inventar der angefangenen Arbeiten;
- Sind die angefangenen Arbeiten anhand der Fakturen und Debitorenzahlungen des Folgejahres nachvollziehbar?
- Belege über das Wertschriftenverzeichnis;
- OP-Liste oder Inventarliste der Kreditoren per Bilanzstichtag;
- Belege und Saldi aus den Bankkontokorrenten, Darlehen und Hypotheken mit den Bankauszügen;
- Sind die Rückstellungen notwendig?
- Stimmen die abgerechneten MWST-Bewegungen mit der Buchhaltung überein?
- MWST-Abrechnungen und alle Unterlagen, die für die mindestens einmal jährlich vorzunehmende MWST-Abstimmung zur Finanzbuchhaltung benötigt werden;
- Angaben über geleistete Löhne (Lohnabrechnungen, Quittungen etc.);
- Angaben über die geleisteten Beiträge an Sozialversicherungen;
- Sind Abgrenzungen für noch ausstehende Löhne (Dezember, Grati, Provisionen etc.) notwendig?
- Stimmt der Bruttolohn mit der AHV-Abrechnung überein?
- Unterlagen zur Abstimmung von Lohnbuchhaltung zu Finanzbuchhaltung;
- Angaben über Verträge, welche Zinskonditionen enthalten.

Überprüfung Gewinnverwendung

Die Generalversammlung hat über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Gewinnverwendung zu bestimmen. Gleichzeitig muss aber auch die Revisionsstelle überprüfen, ob die Gewinnverwendung Gesetz und Statuten entspricht und hat der GV darüber Bericht zu erstatten. Insbesondere müssen folgende Punkte beachtet werden:

Erste Zuweisung

Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven 5% des Jahresgewinnes sind den allgemeinen gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Grundkapitals (Aktien- und Partizipationsscheinkapital) erreicht haben. Ein Verlustvortrag aus Vorjahren darf vom Jahresgewinn abgezogen werden (Bilanzgewinn).

Zweite Zuweisung

Der allg. gesetzlichen Reserve sind, auch nachdem die gesetzl. Mindesthöhe von 20% erreicht ist, zuzuweisen 10% der Beträge, die nach der Bezahlung einer Grunddividende von 5% überschrittenen Gewinnanteil z.B. Superdividende, Tantième etc. bis 50% des Grundkapitals erreicht ist.

Berichterstattung an die GV

Die Revisionsstelle erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung. In diesem Bericht wird insbesondere festgehalten, ob die Unternehmung Gesetz und Statuten eingehalten hat, und ob der Gewinnvorschlag annehmbar ist. Meistens wird noch zu Handen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ein Erläuterungsbericht abgegeben.

Bei Fragen und Unklarheiten rufen Sie uns einfach an 044 222 09 35.